

Rechtsverordnung der Stadt Neckargemünd über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung

vom 27. April 2010

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats vom 27. April 2010 wird gem. § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) i.V.m. § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) und § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) jeweils in der aktuell gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtschaftung (Garten- und Straßenbewirtschaftung) im Stadtgebiet Neckargemünd und in den Stadtteilen.

§ 2 Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung

Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird jederzeit widerruflich auf 23:00 Uhr festgesetzt. Sie endet um 6:00 Uhr.

Soweit im Einzelfall über 23:00 Uhr hinausgehende Betriebszeiten genehmigt oder der Beginn der Sperrzeit nach 23:00 Uhr festgesetzt wird/wurde, bleiben diese Regelungen unberührt.

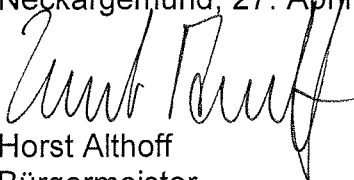
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gaststättengesetzes (§ 28 GastG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neckargemünd, 27. April 2010



Horst Althoff
Bürgermeister